

Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich

Vorgehen von Ethikkommission und Schiedsgericht

(beschlossen auf der Generalversammlung 20.09.2024)

Präambel

Die Behandlung von Klient*innen/Patient*innen mit der EMDR-Methode erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien basierend auf den ergänzenden Ethikrichtlinien der jeweiligen Berufsgesetze (Psychotherapiegesetz, Psychologengesetz, Ärztegesetz) lt. jeweils zuständigem Bundesministerium. Diese Richtlinien sind für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie für die Ehrenmitglieder der EMDR Fachgesellschaft Österreich verpflichtend. Die Anerkennung der jeweils gültigen und auf der Website der EMDR Fachgesellschaft Österreich veröffentlichten Ethikrichtlinie inklusive der statutengemäß vorgesehenen Sanktionen der EMDR Fachgesellschaft Österreich gilt für alle Mitglieder. Zusätzlich zu der Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich gelten für alle Mitglieder die internationalen Bestimmungen über „Good Standing“ („Zuverlässigkeit eines Mitglieds“) und der „Code of Ethics“ von EMDR Europe (www.emdr-europe.org) gemäß der jeweils aktuellen Fassung. Mit Beantragung der Mitgliedschaft bzw. ggf. der Zertifizierung als EMDR-Therapeut*in/-behandler*in erkennt jedes Mitglied diese jeweils aktuell gültigen Ethik-Richtlinien explizit an und verpflichtet sich zur deren Einhaltung durch Unterzeichnung des Mitgliedsantrages.

Ethische Grundsätze der EMDR Fachgesellschaft Österreich

I. Allgemeine Ethische Grundsätze

1. Die Arbeit einer/eines EMDR-Therapeut*in/-behandler*in ist auf die Aufarbeitung von belastenden Erlebnissen ausgerichtet, die häufig durch Grenzüberschreitungen bei Klient*innen/Patient*innen hervorgerufen worden sind. Insofern ist in der Therapie mit Traumaklient*innen/Traumapatient*innen ein besonderer Schutz der jeweiligen individuellen Grenzen von besonderer Bedeutung. Jede/jeder EMDR-Therapeut*in/-behandler*in ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Klient*innen/Patient*innen nicht auszunutzen, die individuelle traumatherapeutische Haltung zu reflektieren und die eigene Kompetenz sicherzustellen.
2. Es ist die Aufgabe der/des EMDR-Therapeut*in/-behandler*in, sich auf die besonderen Anforderungen, wie sie für die Aufarbeitung psychischer Traumatisierungen erforderlich sind, entsprechend vorzubereiten. Dazu muss sie/er unter anderem die Grenzen und den Schutz des therapeutischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren.
3. Dies gilt in gleicher Weise für Beziehungen im Rahmen der EMDR-Selbsterfahrung von Kollegen*innen und in der Supervision von EMDR Ausbildungskandidaten*innen.

II. Spezielle ethische Grundsätze

Insbesondere muss ein/e zertifizierte EMDR-Therapeut*in/-behandler*in bzw. ein Mitglied der EMDR Fachgesellschaft Österreich folgende Grundsätze beachten:

1. Gestaltung der Beziehung zu Klient*innen

Die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in achtet jederzeit die Würde und Integrität einer/s Klient*in/Patient*in.

- a. Die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in ist verpflichtet, den Rahmen der Behandlung durch therapeutische Abstinenz nach den Grundsätzen der allgemeinen Psychotherapie/Klinischen Psychologie, vor allem aber nach den Grundsätzen der Traumatherapie/-behandlung zu sichern.
- b. Daraus folgt, dass sie/er niemals ihre/seine Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch die/den Klient*in/Patient*in oder deren Familie Vorteile zu erzielen.
 - Hierzu gehört jedwede Form der Annahme von Zuwendungen und Dienstleistungen finanzieller oder sonstiger materieller Natur, die nicht angemessen sind.
 - Insbesondere nimmt sie/er weder während noch nach der EMDR-Therapie/Behandlung eine sexuelle Beziehung zu Klient*innen/Patient*innen auf oder sexuelle Handlungen an Klient*innen/Patient*innen vor oder lässt diese zu. Es ist im Sinne des Abstinenzgebotes ebenfalls unzulässig, wenn die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in eigene Bedürfnisse emotionaler, sexueller, wirtschaftlicher oder sozialer Art missbräuchlich realisiert – auch dann, wenn die/der Klient*in/Patient*in dieses ausdrücklich wünscht.
 - Für die/den EMDR-Therapeut*in/-behandler*in gilt das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der jeweiligen therapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.
 - Zur Verantwortung der/des EMDR-Therapeut*in/-behandler*in gehören ebenfalls Zuverlässigkeit, eine therapeutisch-inhaltliche Gleichbehandlung von Kassen- und Privatklient*innen/-patient*innen, klare Absprachen über Terminvereinbarungen, das therapeutische Setting und Honorar und eine grundsätzliche Informations- und Aufklärungspflicht.

2. Schweigepflicht und Datenschutz

Die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in verpflichtet sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihr/ihm anvertrauten Informationen. Zu Schweigepflicht und Dokumentation gelten die jeweiligen Berufsgesetze.

3. Berufliche Kompetenz

Verantwortliches therapeutisches Handeln erfordert fachliche Kompetenz.

- a. Die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in informiert sich kontinuierlich über die rechtlichen Bedingungen ihrer/seiner Berufstätigkeit. Die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in nimmt eigenverantwortlich an geeigneten
 - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
 - Supervisionen und/oder
 - Interventionen teil.
- b. Sie/er beschränkt ihre/seine Tätigkeit auf den Rahmen ihrer/seiner Kompetenz und zieht gegebenenfalls Kollegen*innen oder andere Fachleute zu Rate und ist im Anlassfall auch zu weiterer persönlicher Selbsterfahrung/Supervision bereit, um eigene Belastungen zu reflektieren.
- c. Bei Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit, z.B. im Fall einer Krankheit oder bei Befangenheit, trifft die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in angemessene Vorkehrungen.

4. Kollegiales Verhalten

Die/der EMDR-Therapeut*in/-behandler*in begegnet ihren/seinen Berufskollegen*innen mit Respekt, übt keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung und enthält sich diskriminierender Äußerungen. Sie/er achtet darauf, dass interkollegiale Konflikte fair und ohne Machtmissbrauch ausgetragen werden.

5. Forschungsvorhaben

Es gehört zu den ethischen Verpflichtungen eines Mitglieds der EMDR Fachgesellschaft Österreich, das geistige Eigentum (z.B. Forschungsideen, -ergebnisse und Arbeiten) eines anderen zu achten und bei erlaubter Verwendung zu kennzeichnen und auf die/den Urheber*in hinzuweisen.

III. Vorgehen bei Missachtung der ethischen Grundsätze

Bei Hinweisen auf Missachtung dieser ethischen Richtlinien ermittelt die Ethikkommission den Sachverhalt und legt ihn bei konkretem Verdacht eines Verstoßes dem Schiedsgericht vor. Das Schiedsgericht empfiehlt dem Vorstand, ob und welche Sanktionen ausgesprochen werden sollen. Die Sanktionsgewalt obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat weiters die Möglichkeit, Anträge auf Mitgliedschaft aufgrund laufender Verfahren ethischer bzw. berufsrechtlicher Art abzulehnen oder zu vertagen.

Die Ethikkommission (vgl. zusätzlich Statuten der EMDR Fachgesellschaft Österreich §15)

Die Mitglieder der Ethikkommission üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus und sind dabei an keine Weisungen gebunden. Sie sind über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Vorstand der EMDR Fachgesellschaft Österreich ernannt und von der Generalversammlung bestätigt. Die Ethikkommission besteht aus drei Personen,

die ordentliche Mitglieder der EMDR Fachgesellschaft Österreich sind. Die Ethikkommission wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Wiederholte Ernennungen sind möglich. Mitglieder der Ethikkommission können nicht gleichzeitig dem Schiedsgericht der EMDR Fachgesellschaft Österreich angehören.

Aufgaben der Ethikkommission sind:

- a. Ansprechpartner*in für Klient*innen/Patient*innen und Ausbildungskandidaten*innen zu sein, die Beschwerden über mögliche Vorkommnisse im EMDR-spezifischen Teil eines therapeutischen Prozesses vorbringen möchten. Dies kann sowohl methodische als auch persönliche Aspekte der EMDR-Behandlung betreffen (wie z.B. unsachgemäße Ausführung der EMDR-Behandlung). Über die EMDR-Behandlung hinausgehende Beschwerdeerhalte sind direkt an die Stellen der betreffenden Berufsvertretungen (Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Ärzt*innen) zu richten. Für Mitglieder, die nicht in Österreich praktizieren, gelten für über die EMDR-Behandlung hinausgehende Beschwerdeerhalte die in ihrem Heimatland/ an ihrem Berufssitz-Land festgelegten Standards und Beschwerdewege im Kontext der Ausübung psychotherapeutischer bzw. psychologischer Behandlungen.
- b. Ebenfalls Ansprechpartner*in für ratsuchende EMDR-Therapeuten*innen/-behandler*innen zu sein, die sich entweder selbst in einer ethisch fragwürdigen Situation befinden oder von möglicherweise ethisch fragwürdigem Verhalten einer EMDR-Therapeut*in/-behandler*in erfahren haben.

Die Tätigkeit der Ethikkommission besteht ausschließlich darin, die jeweiligen Standpunkte der von der Beschwerde betroffenen Parteien anzuhören und zu klären und gegebenenfalls die betroffenen Parteien zu beraten. Bei gegebenem Anlass werden die Ethikkommissionsmitglieder als Ansprechpartner*innen tätig. Im Falle einer Beschwerde durch eine/n Klient*in/Patient*in oder eine/n Ausbildungskandidat*in bzw. bei einer Anfrage einer ratsuchenden EMDR-Therapeut*in/-behandler*in wendet sich diese betreffende Partei in schriftlicher Form mit ihrem/seinem Anliegen an ein Mitglied der Ethikkommission (Name und Kontaktdaten sind auf der Website der EMDR Fachgesellschaft Österreich ersichtlich unter: Verein/Vereinsvorstand). Dieses Mitglied der Ethikkommission beruft die Ethikkommission ein, die daraufhin ihre Arbeit aufnimmt.

Kann keine Klärung oder Einigung erzielt werden oder kommt die Ethikkommission zu dem Schluss, dass es sich bei der Beschwerde oder Anfrage um grobe Verstöße eines Mitglieds gegen die Ethikrichtlinie der EMDR Fachgesellschaft Österreich, der entsprechenden Richtlinien von EMDR Europe oder der zuständigen Berufsgesetze handelt, übergibt die Ethikkommission die Beschwerde oder Anfrage zur weiteren Beratung und Behandlung an das Schiedsgericht der EMDR Fachgesellschaft Österreich. Die Entscheidung, ob ein Vorgang dem Schiedsgericht vorgelegt werden soll, trifft die Ethikkommission bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich sind die Mitglieder der Ethikkommission gegenüber Dritten zum Schweigen verpflichtet. Eine Entschädigung für die Tätigkeit in der Ethikkommission ist derzeit nur in Form von

Spesenersatz vorgesehen. Anfallende Kosten sind mit der Kassier*in der EMDR Fachgesellschaft Österreich zu klären.

Wird von einer der beteiligten Parteien der Verdacht der Befangenheit gegenüber einem Mitglied der Ethikkommission oder des Schiedsgerichts vorgetragen, entscheidet der Vorstand über den Befangenheitsantrag. Bei Befangenheit eines Mitgliedes der Ethikkommission bzw. des Schiedsgerichts tritt ein/e Vertreter*in in die Funktion ein.

Das Schiedsgericht (vgl. zusätzlich Statuten der EMDR Fachgesellschaft Österreich § 16)

Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Vorstand der EMDR Fachgesellschaft Österreich ernannt und von der Generalversammlung bestätigt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die ordentliche Mitglieder der EMDR Fachgesellschaft Österreich sind. Keines der Mitglieder darf Vorstandsmitglied sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Wiederholte Ernennungen sind möglich. Mitglieder der Ethikkommission können nicht gleichzeitig dem Schiedsgericht der EMDR Fachgesellschaft Österreich angehören.

Der Ablauf des Schiedsverfahrens

Die Ethikkommission berichtet dem Schiedsgericht. Sowohl die beschwerdeführende als auch die beschwerdebeklagte Person werden vom Schiedsgericht schriftlich aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht muss anhand des ihr vorliegenden Materials und nach Gewährung beiderseitigen Gehörs innerhalb von drei Monaten nach Einlagen der Antworten entscheiden, ob auf Seiten der beschwerdebeklagten Person ein ethisch fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder und empfiehlt dem Vorstand, ob und ggf. welche Sanktion ausgesprochen werden sollte. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

Eine Entschädigung für die Tätigkeit im Schiedsgericht ist derzeit nur in Form von Spesenersatz vorgesehen. Anfallende Kosten sind mit der Kassier*in der EMDR Fachgesellschaft Österreich zu klären

Sanktionsmöglichkeiten des Schiedsgerichts

Folgende Sanktionen kann das Schiedsgericht u.a. vorschlagen:

Für Mitglieder der EMDR Fachgesellschaft Österreich:

- a. Aussprechen einer Verwarnung
- b. Aufhebung der Mitgliedschaft in einem Gremium der EMDR Fachgesellschaft Österreich
- c. Befristete Suspendierung aller Mitgliedsrechte bei der EMDR Fachgesellschaft Österreich
- d. Aufhebung der Mitgliedschaft

Für zertifizierte EMDR-Therapeut*innen/-behandler*innen und EMDR-Supervisor*innen zusätzlich:

- a. Aufhebung des Good Standing
- b. Befristete Aberkennung der Zertifizierung als EMDR-Therapeut*in/-behandler*in, EMDR-Supervisor*in. Die Laufzeit des Zertifikats wird während der Befristung ausgesetzt.
- c. Aberkennung der Zertifizierung als EMDR-Therapeut*in/ -behandler*in, EMDR-Supervisor*in. Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die entsprechenden Gremien im Bundesministerium für Gesundheit bzw. die jeweiligen Berufsgruppenvertretungen (den Psychotherapiebeirat, den Psycholog*innenbeirat bzw. die Ärztekammer) über den Vorgang zu informieren.

Für zertifizierte EMDR-Trainer*innen:

sind die betreffenden Organe und Sanktionen von EMDREA (EMDR Europe) zusätzlich zuständig.